

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.06.2022 - 31.05.2023

Auszahlung: 01.08.2023

ISIN: AT0000A188X7

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR	
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
1. Fondsergebnis der Meldeperiode	0,3365	0,3365	0,3365	0,3365	0,3365	0,3365
2. Zuzüglich						
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0512	0,0512	0,0512	0,0512	0,0512	0,0512
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14 Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.15 Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden 16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich						
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2 Steuerfreie Zinserträge						
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000				0,0000
3.3 Steuerfreie Dividendenerträge						
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. § 10 KStG					0,0032	0,0032
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG 2)					0,1383	0,1383
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge						
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5 Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,0262	0,0262				0,0262
3.6.1 Ausschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000				0,0000
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,1471	0,1471	0,1471	0,1471	0,1471	0,1471
4. Steuerpflichtige Einkünfte 11)	0,2144	0,2144	0,2407	0,2407	0,0991	0,0728
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	0,2144	0,2144	0,1751	0,1751		
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0656	0,0656	0,0991	0,0728
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)						
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,0394	0,0394	0,0656	0,0656	0,0656	0,0394
5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	0,0412	0,0412	0,0412	0,0412	0,0412	0,0412
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie §27b Abs. 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	0,2953	0,2953	0,2953	0,2953	0,2953	0,2953
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,0412	0,0412	0,0412	0,0412	0,0412	0,0412
6. Korrekturbeträge 14)	0,1632	0,1632	0,1894	0,1894		0,1632
6.1 Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) inkl. abgeführter oder erstatteter QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten	0,1632	0,1632	0,1894	0,1894		0,1632
6.2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten	0,0412	0,0412	0,0412	0,0412		0,0412
7. Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit						
7.1 Dividenden	0,1383	0,1383	0,1383	0,1383	0,0000	0,0000
7.2 Zinsen	0,0301	0,0301	0,0301	0,0301	0,0301	0,0301
7.3 Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind						
8.1 Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 4) 5) 6) 15)						
8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0164	0,0164	0,0164	0,0164	0,0000	0,0000
8.1.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3 Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4 Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) 3)	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010
8.2 Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar 6) 7)						
8.2.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,0207	0,0207	0,0207	0,0207	0,0292	0,0292
8.2.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
8.2.3 Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4 Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4 Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					0,0203	0,0203

	Privatanleger		Betriebliche Anleger				Privat- stiftunge n im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermög en EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR		
			mit Option EUR	ohne Option EUR			
9. Begünstigte Beteiligungserträge							
9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 8)	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032	
9.2 Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) 8)					0,1383	0,1383	
9.4 Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000	
10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen 9) 10)11)							
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & nicht laufende Erträge aus Kryptowährungen	0,0335	0,0335	0,0335	0,0335	0,0335	0,0335	
10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.3 Ausländische Dividenden	0,1383	0,1383	0,1383	0,1383	0,1383	0,1383	
10.3.1 davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	0,1383	0,1383	0,1383	0,1383	0,1383	0,1383	
10.3.2 davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.6 Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.9 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.12 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.13 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.13.1 Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.13.2 Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.14 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.15 KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 (inkl. Altmissionen) 10)11)	0,0394	0,0394	0,0394	0,0394	0,0394	0,0394	
10.17 KEST-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde							
11.1 KEST auf Inlandsdividenden 8)	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	
12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird 9) 10)12)	0,0412	0,0412	0,0412	0,0412	0,0412	0,0412	
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0092	0,0092	0,0092	0,0092	0,0092	0,0092	
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.3 KEST auf ausländische Dividenden 8)	0,0380	0,0380	0,0380	0,0380	0,0380	0,0380	
12.3.1 davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	0,0380	0,0380	0,0380	0,0380	0,0380	0,0380	
12.3.2 davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,0169	-0,0169	-0,0169	-0,0169	-0,0169	-0,0169	
12.4.1 davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar	-0,0169	-0,0169	-0,0169	-0,0169	-0,0169	-0,0169	
12.4.2 davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 9) 10)12)	0,0108	0,0108	0,0108	0,0108	0,0108	0,0108	
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.11 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.12 KEST auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber							
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1998 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	-	-	-	-	-	-	
16. Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung							
16.1 Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,0000	0,0000					
16.2 Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) inkl. hochgerechneter erstatteter ausländischer QuSt. Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,2112	0,2112					
16.3 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)	0,0173	0,0173					
16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um	0,1220	0,1220					
17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land							
17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien							
Belgien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000	
Brasilien Zinsen / Zinsen Altmissionen Matching Credit	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0000	0,0000	
Kanada	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000	
Schweiz	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0000	0,0000	
China Matching Credit	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000	
Deutschland	0,0036	0,0036	0,0036	0,0036	0,0000	0,0000	
Dänemark	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000	
Frankreich	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000	
Irland	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000	
Indien exkl. Matching Credit	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000	
Japan	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000	
Korea Matching Credit	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0000	0,0000	
Mexiko	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000	
Niederlande	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000	
Norwegen	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0000	0,0000	
Schweden	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0000	0,0000	
Taiwan	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000	
USA exkl. REITs	0,0078	0,0078	0,0078	0,0078	0,0000	0,0000	
Südafrika	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		
			mit Option EUR	ohne Option EUR	
17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen					
17.3 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds					
17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien					
Belgien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0004
Kanada	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
Schweiz	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024
Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0061
Dänemark	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0005
Frankreich	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001
Irland	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0010
Indien exkl. Matching Credit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Japan	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
Korea Matching Credit	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
Niederlande	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001
Norwegen	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009
Schweden	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0027
Taiwan	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
USA exkl. REITs	0,0138	0,0138	0,0138	0,0138	0,0138
Südafrika	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.5 Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen					
Schweiz	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
17.6 Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds					
17.7 Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern					

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlusstag Zertifikate halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- 15) Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- 16) für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KSt-Satz im Zuflusszeitpunkt hochzurechnen.

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlusstag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen
	Natürliche Personen	Juristische	

			(auch OG, KG, ...)		Personen EUR	der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	mit Option EUR	ohne Option EUR		
1. Fondsergebnis der Meldeperiode	0,4268	0,4268	0,4268	0,4268	0,4268	0,4268
2. Zuzüglich						
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0523	0,0523	0,0523	0,0523	0,0523	0,0523
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14 Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.15 Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich						
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2 Steuerfreie Zinserträge						
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauranleihen		0,0000	0,0000			0,0000
3.3 Steuerfreie Dividenden						
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG					0,0048	0,0048
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG	2)				0,2071	0,2071
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge						
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5 Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)		0,0586	0,0586			0,0586
3.6.1 Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge		0,0000	0,0000			0,0000
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge		0,0706	0,0706	0,0706	0,0706	0,0706
4. Steuerpflichtige Einkünfte	11)	0,3499	0,3499	0,4084	0,4084	0,1965
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert		0,3499	0,3499	0,2620	0,2620	
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte		0,0000	0,0000	0,1464	0,1464	0,1965
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)						0,1379
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres		0,0878	0,0878	0,1464	0,1464	0,0878
5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen		0,0699	0,0699	0,0699	0,0699	0,0699
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie §27b Abs. 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern		0,3569	0,3569	0,3569	0,3569	0,3569
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt		0,0699	0,0699	0,0699	0,0699	0,0699
6. Korrekturbeträge	14)					
6.1 Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) inkl. abgeführter oder erstatteter QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten		0,2976	0,2976	0,3561	0,3561	0,2976
6.2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten		0,0699	0,0699	0,0699	0,0699	0,0699
7. Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit						
7.1 Dividenden		0,2071	0,2071	0,2071	0,2071	0,0000
7.2 Zinsen		0,0451	0,0451	0,0451	0,0451	0,0451
7.3 Ausschüttungen von Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterliegen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind						
8.1 Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar	4) 5) 6) 15)					
8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0243	0,0243	0,0243	0,0243	0,0000
8.1.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3 Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4 Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	3)	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
8.2 Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar	6) 7)					
8.2.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0212	0,0212	0,0212	0,0212	0,0298
8.2.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
8.2.3 Steuern auf Ausschüttungen Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4 Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4 Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					0,0208	0,0208
9. Begünstigte Beteiligungserträge						
9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG)	8)	0,0048	0,0048	0,0048	0,0048	0,0048
9.2 Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)	8)				0,2071	0,2071
Rechnungsjahr: 01.06.2022 - 31.05.2023						
		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
				Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen
						im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
		mit Option EUR	ohne Option EUR	mit Option EUR	ohne Option EUR	EUR

9.4	Steuerfrei gemäß DBA						0,0000	0,0000
10.	Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen	9) 10)11)						
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & nicht laufende Erträge aus Kryptowährungen		0,0501	0,0501	0,0501	0,0501	0,0501	0,0501
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden		0,2071	0,2071	0,2071	0,2071	0,2071	0,2071
10.3.1	davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,2071	0,2071	0,2071	0,2071	0,2071	0,2071
10.3.2	davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1	Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2	Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	10)11)	0,0878	0,0878	0,0878	0,0878	0,0878	0,0878
10.17	KEST-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde							
11.1	KEST auf Inlandsdividenden	8)	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017
12.	Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird	9) 10)12)	0,0699	0,0699	0,0699	0,0699	0,0699	0,0699
12.1	KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei		0,0138	0,0138	0,0138	0,0138	0,0138	0,0138
12.2	KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3	KEST auf ausländische Dividenden	8)	0,0569	0,0569	0,0569	0,0569	0,0569	0,0569
12.3.1	davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,0569	0,0569	0,0569	0,0569	0,0569	0,0569
12.3.2	davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		-0,0250	-0,0250	-0,0250	-0,0250	-0,0250	-0,0250
12.4.1	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar		-0,0250	-0,0250	-0,0250	-0,0250	-0,0250	-0,0250
12.4.2	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.5	KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8	KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	9) 10)12)	0,0242	0,0242	0,0242	0,0242	0,0242	0,0242
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.11	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.12	KEST auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15.	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber							
15.1	KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		0,0014					
16.	Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung							
16.1	Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000				
16.2	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) inkl. hochgerechneter erstatteter ausländischer QuSt. Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,3450	0,3450				
16.3	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		0,0248	0,0248				
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		0,2277	0,2277				
17.	Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land							
17.1	Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien							
	Belgien		0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000
	Brasilien Zinsen / Zinsen Altmissionen Matching Credit		0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0000	0,0000
	Kanada		0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000
	Schweiz		0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0000	0,0000
	China Matching Credit		0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0000	0,0000
	Deutschland		0,0054	0,0054	0,0054	0,0054	0,0000	0,0000
	Dänemark		0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000
	Frankreich		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
	Irland		0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0000	0,0000
	Indien exkl. Matching Credit		0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000
	Japan		0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000
	Korea Matching Credit		0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0000	0,0000
	Mexiko		0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000
	Niederlande		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
	Norwegen		0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0000	0,0000
	Schweden		0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0000	0,0000
	Taiwan		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
	USA exkl. REITs		0,0117	0,0117	0,0117	0,0117	0,0000	0,0000
	Südafrika		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.2	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen							
17.3	Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds							

	Privatanleger		Betriebliche Anleger				Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR		
			mit Option EUR	ohne Option EUR			
17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien							
Belgien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0004	0,0004	
Kanada	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	
Schweiz	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024	
Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0063	0,0063	
Dänemark	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0005	0,0005	
Frankreich	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001	0,0001	
Irland	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0010	0,0010	
Indien exkl. Matching Credit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Japan	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	
Korea Matching Credit	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	
Niederlande	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001	0,0001	
Norwegen	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	
Schweden	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0028	0,0028	
Taiwan	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	
USA exkl. REITs	0,0140	0,0140	0,0140	0,0140	0,0140	0,0140	
Südafrika	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
17.5 Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen							
Schweiz	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	
17.6 Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds							
17.7 Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern							

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESU/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESU/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KöSt-Satz im Zulusszeitpunkt hochzurechnen.

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen
			Natürliche Personen	Juristische	

			(auch OG, KG, ...)		Personen EUR	der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	mit Option EUR	ohne Option EUR		
1. Fondsergebnis der Meldeperiode	0,1820	0,1820	0,1820	0,1820	0,1820	0,1820
2. Zuzüglich						
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0347	0,0347	0,0347	0,0347	0,0347	0,0347
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14 Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.15 Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich						
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2 Steuerfreie Zinserträge						
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauranleihen		0,0000	0,0000			0,0000
3.3 Steuerfreie Dividenden						
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG					0,0013	0,0013
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG	2)				0,0575	0,0575
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienerträge						
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5 Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)		0,0471	0,0471			0,0471
3.6.1 Ausschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge		0,0000	0,0000			0,0000
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge		0,0263	0,0263	0,0263	0,0263	0,0263
4. Steuerpflichtige Einkünfte	11)	0,1433	0,1433	0,1904	0,1904	0,1316
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert		0,1433	0,1433	0,0727	0,0727	
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte		0,0000	0,0000	0,1177	0,1177	0,1316
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)						0,0845
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres		0,0706	0,0706	0,1177	0,1177	0,0706
5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen		0,0320	0,0320	0,0320	0,0320	0,0320
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie §27b Abs. 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern		0,1500	0,1500	0,1500	0,1500	0,1500
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt		0,0320	0,0320	0,0320	0,0320	0,0320
6. Korrekturbeträge	14)					
6.1 Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) inkl. abgeführter oder erstatteter QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten		0,1086	0,1086	0,1557	0,1557	0,1086
6.2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten		0,0320	0,0320	0,0320	0,0320	0,0320
7. Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit						
7.1 Dividenden		0,0575	0,0575	0,0575	0,0575	0,0000
7.2 Zinsen		0,0125	0,0125	0,0125	0,0125	0,0125
7.3 Ausschüttungen von Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind						
8.1 Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar	4) 5) 6) 15)					
8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0068	0,0068	0,0068	0,0068	0,0000
8.1.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3 Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4 Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	3)	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen		
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)			Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
			mit Option EUR	ohne Option EUR			
8.2 Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar 6) 7)							
8.2.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,0140	0,0140	0,0140	0,0140	0,0198	0,0198	
8.2.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.3 Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.4 Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.4 Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					0,0138	0,0138	
9. Begünstigte Beteiligungserträge							
9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 8)	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	
9.2 Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) 8)					0,0575	0,0575	
9.4 Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000	
10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen 9) 10)11)							
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & nicht laufende Erträge aus Kryptowährungen	0,0139	0,0139	0,0139	0,0139	0,0139	0,0139	
10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.3 Ausländische Dividenden	0,0575	0,0575	0,0575	0,0575	0,0575	0,0575	
10.3.1 davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	0,0575	0,0575	0,0575	0,0575	0,0575	0,0575	
10.3.2 davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.6 Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.9 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.12 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.13 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.13.1 Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.13.2 Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.14 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.15 KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 (inkl. Altmissionen) 10)11)	0,0706	0,0706	0,0706	0,0706	0,0706	0,0706	
10.17 KEST-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde							
11.1 KEST auf Inlandsdividenden 8)	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	
12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird 9) 10)12)	0,0320	0,0320	0,0320	0,0320	0,0320	0,0320	
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0038	0,0038	0,0038	0,0038	0,0038	0,0038	
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.3 KEST auf ausländische Dividenden 8)	0,0158	0,0158	0,0158	0,0158	0,0158	0,0158	
12.3.1 davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	0,0158	0,0158	0,0158	0,0158	0,0158	0,0158	
12.3.2 davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,0070	-0,0070	-0,0070	-0,0070	-0,0070	-0,0070	
12.4.1 davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar	-0,0070	-0,0070	-0,0070	-0,0070	-0,0070	-0,0070	
12.4.2 davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 9) 10)12)	0,0194	0,0194	0,0194	0,0194	0,0194	0,0194	
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.11 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.12 KEST auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber							
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	0,0004						
16. Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung							
16.1 Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,0000	0,0000					
16.2 Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) inkl. hochgerechneter erstatteter ausländischer QuSt. Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,1420	0,1420					
16.3 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)	0,0078	0,0078					
16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um	0,0766	0,0766					
17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land							
17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien							
Belgien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000	
Brasilien Zinsen / Zinsen Altmissionen Matching Credit	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000	
Kanada	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000	
Schweiz	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0000	0,0000	
China Matching Credit	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000	
Deutschland	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0000	0,0000	
Dänemark	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000	
Frankreich	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000	
Irland	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000	
Indien exkl. Matching Credit	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000	
Japan	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000	
Korea Matching Credit	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000	
Mexiko	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000	
Niederlande	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Norwegen	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000	
Schweden	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000	

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen		
	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)			Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen
			mit Option	ohne Option			

	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Taiwan	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
USA exkl. REITs	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032	0,0000	0,0000
Südafrika	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.3 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
Belgien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0004	0,0004
Kanada	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Schweiz	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016
Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0042	0,0042
Dänemark	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0003	0,0003
Frankreich	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001	0,0001
Irland	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0007	0,0007
Indien exkl. Matching Credit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Japan	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Korea Matching Credit	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
Niederlande	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001	0,0001
Norwegen	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
Schweden	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0018	0,0018
Taiwan	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
USA exkl. REITs	0,0093	0,0093	0,0093	0,0093	0,0093	0,0093
Südafrika	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.5 Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
Schweiz	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.6 Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.7 Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- 15) Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- 16) für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KSt-Satz im Zuflusszeitpunkt hochzurechnen.